Stadt Vetschau/Spreewald

Staut vetschau/Spreewalu								
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: AZ:	BV-StVV-003 10.3	3-03				
öffentlich		Datum:	29.09.2003					
		Amt:	Bürgermeisteramt Baddack, Marina					
		Verfasser:						
Beratungsf	olge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
04.12.2003 18.12.2003 05.01.2004 07.01.2004 12.01.2004 13.01.2004 14.01.2004 19.01.2004 21.01.2004 08.03.2004 14.07.2004 Betreff	Ortsbeirat R Ortsbeirat M Ortsbeirat S Ortsbeirat K Ortsbeirat L Ortsbeirat R Ortsbeirat N Ortsbeirat S	netenversammlung addusch föritz lissen tradow oßwig aasow epten aundorf uschow	g					
Geschäftsor	dnung der Sta	dtverordnetenversaı	mmlung Vetsc	hau/Spr	eewald,	deren		

Beschluss:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte

Aufgrund der § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. Bbg Teil I S. 154) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.06.2003 (GVBI. Teil I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 18.12.2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 - Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Der Tagesordnung sind Vorlagen beizufügen oder ggf. in Ausnahmefällen kurzfristig nachzureichen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 2 - Teilnahme an den Sitzungen

Ausschüsse und der Ortsbeiräte

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Ein Stadtverordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3 – Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt während der Sitzung für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 - Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Vorschläge aufzunehmen, die von mindestens zehn vom Hundert der Stadtverordneten oder einer Fraktion spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung vor Beschlussfassung über die Tagesordnung erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 – Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwendungen zur Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung
- d) Abarbeitung der Beschluss- und Mitteilungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung
- e) Mitteilungen des Bürgermeisters
- f) Behandlung rechtzeitig eingereichter Anträge
- g) Anfragen der Stadtverordneten
- h) Einwohnerfragestunde

nichtöffentlicher Teil:

- i) Einwendungen zur Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- j) Abarbeitung der Beschluss- und Mitteilungsvorlagen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- k) Mitteilungen des Bürgermeisters
- I) Behandlung der rechtzeitig eingereichten Anträge
- m) Anfragen der Stadtverordneten

§ 6 - Informationsrecht, Mitteilungsvorlagen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren.
- (2) Mitteilungsvorlagen sind Mitteilungen des Bürgermeisters an Stadtverordneten. Sie sind im Regelfall den Stadtverordneten mit der Tagesordnung zu übergeben. Eine Beratung zu Mitteilungsvorlagen findet nicht statt. Jedoch kann jeder Stadtverordneter Anfragen zur Mitteilungsvorlage stellen.

Mitteilungen werden nur zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen übergeben; Ausnahmen sind zulässig.

§ 7 – Anfragen

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Diese Anfragen sind schriftlich bis spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister zu übergeben.
- (3) Ist eine Beantwortung aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, so erfolgt dies in der darauffolgenden Sitzung.
- (4) Gemäß § 15 der Geschäftsordnung sind Anfragen der Stadtverordneten und deren Beantwortung in der Niederschrift der Sitzung festzuhalten. Eine zusätzliche schriftliche Beantwortung ist deshalb nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ist dies nicht der Fall, so hat die Beantwortung in der nächsten Sitzung zu erfolgen.

§ 8 - Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können vom Bürgermeister, den Fraktionen und einzelnen Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind spätestens zum Sitzungsbeginn dem Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form zu übergeben und sollten eine Begründung enthalten.
- (2) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Sitzung zurückgenommen werden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann Vorlagen und Anträge an die Ausschüsse verweisen.

§ 9 - Redeordnung

- (1) Jeder Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort meldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Mit Zustimmung des Redeberechtigten kann davon abgewichen werden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen.
- (3) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von 5 Minuten festgelegt, die nur von einem Sprecher jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im übrigen beträgt die Redezeit 3 Minuten.

Ein Stadtverordneter soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss der

- Stadtverordnetenversammlung erweitert bzw. gekürzt werden, wobei eine Mindestredezeit von 2 Minuten zu gewähren ist. Spricht ein Stadtverordneter über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Gegenstand in der Sitzung nicht mehr erhalten.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Will der Vorsitzende einen von ihm eingebrachten Gegenstand zur Beratung stellen, so hat er den Vorsitz abzugeben.
- (6) Dem Bürgermeister ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person sowie zur Abgabe von persönlichen Erklärungen soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht übersteigen.
- (8) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Schriftführer für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 10 - Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Einwohner sind berechtigt, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters beschließen, Einwohner, welche vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören.
- (4) Während der Anhörung wird zunächst dem Anzuhörenden das Wort erteilt. Stadtverordneten wird das Wort ausschließlich zu Nach- und Anfragen erteilt. Bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen ist die Anhörung zu beenden.

§ 11 - Verletzung der Sitzungsordnung

- (1) Der Vorsitzende kann einem Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, ermahnen und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter dreimal zur Ordnung gerufen worden, hat der Vorsitzende ihm das Wort zu entziehen und es ist ihm zum selben Gegenstand nicht mehr zu erteilen.
- (3) Bei erneutem Verstoß gegen die Redeordnung kann der Vorsitzende dem Redner für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen und von der laufenden Sitzung ausschließen.
- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder vertagen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.

§ 12 - Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand.

Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:
- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Beendigung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Verweisung an die Fraktionen
- h) Beendigung der Aussprache
- i) Beendigung der Rednerliste
- j) Begrenzung der Zahl der Redner
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- I) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- m) zur Sache
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (4) Anträge zur Beendigung der Aussprache und Beendigung der Rednerliste können nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Ferner hat er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls hat er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden
- (6) Nach 21.30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 – Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentliche Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch die Wahlkommission festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

§ 14 - Wahlen, Feststellung und Verkündung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Die Wahlhandlung ist unter Leitung einer durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigten ständigen Wahlkommission durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gezogen wird.
- (4) Wer durch die Wahl der Stadtverordnetenversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (6) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss im Falle einer zu Recht erfolgten Beanstandung sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (7) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (8) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
- wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen;
- wenn sie unleserlich sind;
- wenn sie mehrdeutig sind:
- wenn sie Zusätze enthalten:
- wenn sie durchgestrichen sind;
- wenn sie unbeschriftet sind.

Stimmenthaltung ist gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich seiner Stimme enthält.

(9) Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 15 - Niederschriften

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift öffentliche Urkunde verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie Unterbrechungen bzw. Pausen;
- Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (mittels Anwesenheitsliste);
- Namen der anwesenden Verwaltungsbediensteten und anderer zugelassener Personen;
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Einwendungen zur Niederschrift;
- Tagesordnung;
- Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
- Anfragen und die wesentlichen Inhalte der Antworten;
- Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung:
- sonstige wesentliche Inhalte der Sitzungen;

- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- Ausschließungsgründe nach § 28 GO.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 16 - Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung der Zusammensetzung oder des Vorsitzes sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit werden den Fraktionen für den durch die Fraktionsarbeit und durch die Geschäftsführung verursachten Kostenaufwand Zuwendungen aus Haushaltsmittel nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gewährt. Die Fraktionen haben dem Bürgermeister die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel für jedes Haushaltsjahr, im einzelnen prüfbar, nachzuweisen.

§ 17 - Hauptausschuss / Ausschüsse

- (1) Für den Hauptausschuss und die weiteren Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald finden Geschäftsgang und Verfahren nach dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Den Mitgliedern des Hauptausschusses werden die Beschlussvorlagen, welche im Hauptausschuss und in der Stadtverordnetenversammlung beraten werden, nur einmal zur Sitzung des Hauptausschusses übergeben.
- (3) Den Stadtverordneten, welche dem Hauptausschuss bzw. den weiteren Ausschüssen nicht angehören, ist nachrichtlich fristgerecht die Einladung und Tagesordnung der Sitzungen zuzuleiten.
- (4) Die Niederschriften der Sitzungen des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.

§ 18 – Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsbeiräte finden Geschäftsgang und Verfahren nach dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Hiervon ausgenommen ist § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 17 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungsniederschrift wird von einem durch den Ortsbeirat bestimmten Mitglied des Ortsbeirates geführt.

§ 19 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben oder in der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 20 – Inkrafttreten

Bürgermeister

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.1999 und die erste Änderung der Geschäftsordnung vom 26.06.2000, außer Kraft.

•		
Vetschau/Spreewald		
Axel Müller		

_							••			
ĸ	ΔC	сh		9	hΔ	ar	บบ	aı	ın	u.
_	63	CII	ıu	SS	vc	y.	u	u	411	у.

Auf Grund der Eingliederungen der Gemeinden in die Stadt Vetschau/Spreewald, der Änderung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald macht sich die Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Aus Gründen der Überschaubarkeit wird vorgeschlagen, die vorliegende Neufassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen: -keine-

Mitarbeiter Sachbearbeiter Amtsleiter Bürgermeister